

**Ordnung der Universität Trier für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang  
Umweltgeowissenschaften  
(Environmental Sciences)**

**Vom 15. September 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr.: 155/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten

**Anhang: Modulplan**

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften wird als Kernfach angeboten.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 117 SWS und 121 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrensbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

**§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

**§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

**§ 8 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Modulplan geregelt.

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

**§ 10 Praktische Prüfung**

Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

**§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anlage**

Anhang

**Bachelor Studiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang:* 117 bis 121 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 109 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 bis 12 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1. Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW001	Grundlagen der Meteorologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW002	Geoinformatik I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW003	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	2	6	8	Klausur (90 Minuten) (= 70 %) Klausur (40 Minuten) (= 30 %)
BA6UGW004	Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW005	Grundlagen der Geobotanik	2	7	8	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6UGW006	Grundlagen der Chemie	1	5	5	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW007	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2	6	9	Mündliche Prüfung (15 Minuten = 67 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 33 %)
BA6UGW008	Statistik I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW009	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW010	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2	6	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
BA6UGW011	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW012	Instrumentelle Analytik I	1	3	3	Klausur (60 Minuten)
BA6UGW013	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	9	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW014	Umweltrecht I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW015	Ökologische Standortsbewertung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW016	Umweltphysikalische Messmethoden	1	5	9	Mündliche <u>und</u> praktische Prüfung in einem der beteiligten Fachgebiete; Dauer 15 min pro Person
BA6UGW021	Stofftransporte und Chemodynamik von Schadstoffen in Umweltmedien	1	6	9	Teilmodul a) <u>und</u> c): Klausur (90 Minuten = 67%) Teilmodul b): Klausur (60 Minuten = 33%)
BA6UGW022	Umweltbewertungskonzepte	1	6	9	Referat mit Präsentation
BA6UGW023	Umweltfernerkundung I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW024	Prozessmodelle in Umweltsystemen	2	4	6	Teilmodul a und b: 2 Klausuren (je 60 Minuten) Teilmodul c: Klausur (90 Minuten)
BA6UGW026	Umweltrecht II	2	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW025	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	1	4	6	Präsentation (ohne Benotung)
BA6UGW027	Berufspraktikum	1	1	6	Bericht (ohne Benotung)

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW028	Instrumentelle Analytik II	1	7	6	Klausur (60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6UGW017	Systematik und Artenkenntnis der Tiere	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW018	Biologische Testsysteme I	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW019	Digitale Bildverarbeitung / Digitale Photogrammetrie	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW020	Kartographische Visualisierung	1	4	6	Hausarbeit
	Neu: Böden der Erde	1	3	6	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences).